

Satzung der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie

Fassung gemäß einstimmigem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Jänner 2018

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die im Jahr 1951 gegründete Österreichische Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie hat ihren Sitz in Wien. Sie stellt es sich zur Aufgabe, das Verbrechen als juristische und soziale Erscheinung zu erforschen und unsere Kenntnisse über die Mittel seiner zweckmäßigen Bekämpfung zu erweitern. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2

Der Vereinszweck soll in erster Linie erreicht werden durch:

1. Vorträge und Diskussionen;
2. Herausgabe von Druckschriften;
3. Veranstaltung von Kursen und Exkursionen;
4. Zusammenwirken mit allen anderen an der Lösung ihrer Probleme interessierten Vereinen und Institutionen des In- und Auslandes.

Mittel

§ 3

Die Mittel hierzu werden aus den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder und Spenden aufgebracht.

§ 4

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alljährlich von der Hauptversammlung bestimmt.

Mitglieder

§ 5

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer ein begründetes Interesse für die Vereinsziele bekundet. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder durch die/den dazu durch Vorstandsbeschluss bevollmächtigten Präsidentin/Präsidenten.

§ 6

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung, aktives und passives Wahlrecht bezüglich aller Vereinsorgane, das Recht Anträge und Anfragen zu stellen sowie an den Verhandlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Gästen kann die

Teilnahme an Vereinsveranstaltungen von der/dem Präsidentin/Präsidenten gestattet werden.

§ 7

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und wird mit Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.

§ 8

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern sowie den Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten sechs Monate jedes Kalenderjahres zu entrichten. Mitglieder, welche mehr als vier Wochen nach erfolgter Mahnung mit ihrem Beitrag im Rückstande bleiben, sind als ausgetreten zu betrachten.

§ 9

Mitglieder, welche das Ansehen des Vereines oder den Vereinszweck gefährden, können nach vorheriger Einvernahme mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organe der Vereinsleitung

§ 10

Die Organe der Vereinsleitung sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

Die Hauptversammlung

§ 11

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
2. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen;
3. Bestimmung des Mitgliedsbeitrages;
4. Satzungsänderungen;
5. Wahl einer/eines Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsidenten;
6. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 14), welche letztere mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand anzumelden sind;
7. Auflösung des Vereines.

Die Hauptversammlung hat das Recht, eine/einen Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsidenten zu wählen, welche/r, wenn sie/er in einer Sitzung oder Versammlung erscheint, die Rechte der/des Präsidentin/Präsidenten auszuüben befugt ist.

§ 12

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich für den Monat Jänner vom Vorstand einberufen. Die Einladungen mit der Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher versendet sein. Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig.

§ 13

In besonders dringlichen Fällen oder wenn mindestens 10% der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer/innen dies verlangen, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, für welche dieselben Vorschriften maßgebend sind, die für die ordentliche Hauptversammlung gelten.

§ 14

Die Hauptversammlung darf nur über die auf der Tagesordnung ersichtlich gemachten Gegenstände Beschluss fassen. Sie entscheidet regelmäßig mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss auf Auflösung des Vereines kann nur in einer Versammlung gefasst werden, in welcher mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

§ 15

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf oder mit Stimmzetteln. Letzteres hat zu erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied es verlangt. Ist bei einer Wahl eine Stimmenmehrheit nicht erzielt worden, so ist eine Stichwahl zwischen den Kandidat/inn/en vorzunehmen, die die meisten Stimmen erhielten. Ergibt sich wieder Gleichheit, dann entscheidet das Los.

Vorstand

§ 16

Der Vereinsvorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Zu diesem Behufe versammelt er sich auf Einladung der/des Präsidentin/Präsidenten nach Bedarf. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der/des Präsidentin/Präsidenten oder einer/eines Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder erlischt mit der Neuwahl des Vorstandes in der Hauptversammlung.

§ 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und maximal 20 Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der Hauptversammlung für die folgenden beiden Vereinsjahre gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte die/den Präsidentin/Präsidenten und zwei oder drei Vizepräsident/inn/en, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassier/in.

§ 18

Die/Der Präsident/in vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Ist sie/er verhindert, dann tritt an ihre/seine Stelle eine/r der Vizepräsident/inn/en.

Die/Der Präsident/in oder die Vertretung führt in der Hauptversammlung und bei den anderen Sitzungen den Vorsitz. Im Bedarfsfall führt den Vorsitz das älteste Vorstandsmitglied oder die/der älteste Vereinsangehörige.

§ 19

Die/Der Schriftführer/in oder eine vom Vorstand bestimmte Vertretung führt die Sitzungsprotokolle, sorgt für die ordnungsmäßige Ausfertigung der vom Verein ausgehenden Schriftstücke und besorgt die Vereinskanzlei.

§ 20

Der/Dem Kassier/in obliegt im Einverständnis mit dem Vorstand die laufende Kassengebarung.

Ausfertigungen, Bekanntmachungen, Einladungen

§ 21

Alle vom Verein ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind von der/dem Präsidentin/Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von einer/m der Vizepräsident/inn/en, zu unterzeichnen.

Die Einladungen zu den Vereinsveranstaltungen und Sitzungen können auch elektronisch versandt werden, sofern nicht ein Vereinsmitglied für sich die Zusendung mit der Post aus wichtigem Grund verlangt.

Schiedsgericht und Rechnungsprüfer

§ 22

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein aus 3 Vereinsmitgliedern zusammengesetztes Schiedsgericht zu berufen.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Geschieht dies nicht, wird das 2. Mitglied des Schiedsgerichts vom Vorstand nominiert. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein 3. Mitglied zur/m Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 23

Die von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Rechnungsprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr, jedenfalls aber am Schluss des Vereinsjahres, die Kasse zu revidieren und über das Ergebnis der Hauptversammlung zu berichten. Sie können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen (§ 13) oder nötigenfalls eine solche auch selbst einberufen.

§ 24

Weder die Rechnungsprüfer/innen noch die Schiedsrichter/innen dürfen Mitglieder des Vorstandes sein.

Schlussbestimmung

§ 25

Im Falle der Vereinsauflösung (§ 14 Sätze 4 und 5) beschließt die Hauptversammlung auch über die Verwertung des Vereinsvermögens. Dieses hat gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzufallen, wie sie die Gesellschaft verfolgt hat, jedenfalls aber gemeinnützig wissenschaftlichen Zwecken. Sollte ein diesbezüglicher Hauptversammlungsbeschluss nicht zustande kommen können, trifft der/die letzte Vereinspräsident/in die erforderlichen Verfügungen.